



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Öffentl. Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Straßenbreite (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung
- Öffentl. Grünfläche (Kinderspielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Allgemeines Wohngebiet
- Satteldach
- Dachneigung
- Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl
- max. Anzahl der Geschosse
- 2. Flucht- und Rettungsweg

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- Vorh. Grundstücksgrenzen

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Das Bauland ist festgesetzt als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.
- 2.2 Für das Bauland wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.3 Ab 40° Dachneigung sind Dachgauben in untergeordneter Form und Größe zulässig.
- 2.4 Konstr. Widerlager sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig.
- 2.5 Für die Dacheindeckung sind nur rote Dachziegel zu verwenden.
- 2.6 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung von weißer oder sehr dunkler Farbe ist nicht zulässig.
- 2.7 Als Grundstückseinfriedung ist ein mit bodenständigen, heimischen Laubsträuchern hinterpflanzter Holzstaketenzaun zu bevorzugen.
- 2.8 Die innerhalb des Plangebietes gepl. Gebäude sind zwingend mit wasserdichten Wannen zu versehen, weil das Grundwasser bis 0,90 m unter GOK anstehen kann.
- 2.9 Im Rahmen des Bauantrages ist vom Bauwerber eine nach den Richtlinien ausreichende Anzahl von Stellplätze innerhalb oder außerhalb der Gebäude nachzuweisen.
- 2.10 Die Rampenneigung zu einer evtl. Tiefgarage darf die nach der Garagenverordnung zulässige max. Steigung nicht überschreiten.
- 2.11 Die Fensteroberkante der am höchsten gelegenen Wohnräume darf die Höhe der Kamme der südlichen Wohngebäude (Flur-Nr. 3270/20, 3270/9, 3270/6) nicht überschreiten.
- 2.12 Die Kamme (auf der Flur-Nr. 3270/12) müssen mindestens 20m von dem benachbarten 4-geschossigen Wohnhaus (Flur-Nr. 4120/81) entfernt sein.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 12. MRZ. 1990 bis 12. APR. 1990 im Rathaus in Sennfeld öffentlich ausgelegt.

Sennfeld, den 13. JULI 1990

 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Sennfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05. JUNI 1990 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Sennfeld, den 13. JULI 1990

 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 02.10.1990
 Landratsamt
 I. A.

 M. Linka
 Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 11.10.1990 durch öffentliche Bekanntmachung und durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Sennfeld während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung der Bebauungspläne inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Sennfeld, den 17.10.1990

 1. Bürgermeister

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE SENNFELD LDKR. SCHWEINFURT FÜR DAS BAUGEBIET "HINTER DER DACHSGRUBE / II. BAUABSCHNITT" FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 3270/12, 3270/13 U. 3270/19 IN SENNFELD M. 1:1000

AUFGESTELLT 25.11.1984
 ÜBERARBEITET, DEN 02.10.1985
 ÜBERARBEITET, DEN 27.11.1987
 ÜBERARBEITET, DEN 21.02.1989
 ÜBERARBEITET, DEN 16.11.1989

DER ARCHITEKT:

 Architekturbüro
 Michael Pettinella + Partner
 97055 Badröden, Bergstr. 5
 Telefon 09341 485485
 43184